

**Bekanntmachung
der Landesdirektion Sachsen
nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
für das Vorhaben
Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Herstellung und Wartung von Abgasreini-
gungsprodukten
der Firma CS Clean Solutions GmbH
am Standort Burkau**

Gz.: 44-8431/2796

Vom 27. Juni 2024

Gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 151) geändert worden ist, wird Folgendes bekannt gemacht:

Die CS Clean Solutions GmbH in 85737 Ismaning, Fraunhoferstraße 4 beantragte mit Datum vom 10. Juli 2023 die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. I Nr. 202) geändert worden ist, für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Herstellung und Wartung von Abgasreinigungsprodukten mit der Lagerung von 48 Tonnen an gefährlichen Abfällen mit der Abfallschlüsselnummer 16 05 07* und der Lagerung von 750 Tonnen an Stoffen zur Modulherstellung und davon 15 Tonnen eines akut toxischen Stoffs der Kategorie 2 in 01906 Burkau, Säuritzer Straße West 6. Das Vorhaben unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt nach Nummer 8.12.1.2 und 9.3.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799) geändert worden ist.

Die Anlage zur Herstellung und Wartung von Abgasreinigungsprodukten ist zum Teil der Nummer 3.3.3 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung zuzuordnen. Für das Vorhaben war gemäß § 7 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung eine standortbezogene Vorprüfung zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) durchzuführen.

In der ersten Stufe war zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, besteht keine UVP-Pflicht.

Die Vorprüfung der Landesdirektion Sachsen hat ergeben, dass eine UVP-Pflicht nicht vorliegt. Nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben, die die besondere Empfindlichkeit der Gebiete nach Nummer 2.3 der Anlage 3 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung betreffen, sind nicht zu erwarten.

Folgende Gründe werden ergänzend für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht nach Anlage 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung als wesentlich angesehen:

Aufgrund der Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans und unter Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Fläche zu erwarten. Wertvolle Lebensräume werden nicht zerstört.

Unter Einbeziehung der Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages und bei Einhaltung der Festsetzungen des Bebauungsplans kann da-

von ausgegangen werden, dass bei der Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Eine kumulierende Wirkung mit anderen bestehenden oder zuzulassenden Vorhaben und Tätigkeiten besteht nicht.

Durch die geplanten Maßnahmen (z. B. Filter) zur Vermeidung von schädlichen Luftemissionen, wie toxische Gase und Dämpfe, können erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden.

Weitere Emissionen klimarelevanter Gase entsprechend des Kyoto Protokolls sind beim Betrieb des Lagers nicht zu erwarten.

Anhand der Ergebnisse der Schallimmissionsprognose kann abgeleitet werden, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen durch Lärmimmissionen durch das Vorhaben, bei Beachtung der Auflagen, nicht zu erwarten sind.

Immissionen, wie Erschütterungen, Licht oder elektromagnetische Felder sind durch die Errichtung und den Betrieb der Lagerhalle nicht zu erwarten.

Bei einem ordnungsgemäßen Umgang mit anfallendem Bodenmaterial sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser zu erwarten. Grundwasserbenutzungen sind nicht erforderlich.

Das Trinkwasser für die Sanitäreinrichtungen der Lagerhalle wird über die öffentliche Trinkwasserversorgung bereitgestellt. Die Lagerhalle wird mit Löschwasserschotts an sämtlichen Türen und Toren in den Außenbereich sowie einer Aufkantung im Sockelbereich versehen, die das unkontrollierte Abfließen von Löschwasser verhindern. Erhebliche nachteilige Auswirkungen durch den Brauchwasserbedarf entstehen nicht.

Bei Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung bzw. Verwertung sind keine umweltrelevanten Aspekte durch den Anfall von Abfällen im bestimmungsgemäßen Betrieb zu erwarten.

Eine ordnungsgemäße Entsorgung des zusätzlich anfallenden Abwassers wird sichergestellt. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter durch den Anfall und die Ableitung von Abwasser sind daher nicht zu erwarten.

Für die Nutzung der Lagerhalle kann abgeleitet werden, dass die getroffenen Maßnahmen zur Vermeidung von Gefährdungen und Stofffreisetzungen ausreichend sind, um Betriebsstörungen mit erheblichen umweltrelevanten Auswirkungen zu verhindern.

Für die Erholungsnutzung spielt der Standort und dessen näheres Umfeld keine Rolle, sodass erhebliche Auswirkungen auf die Erholungsnutzung ebenfalls auszuschließen sind.

Im Ergebnis der Ableitung der Wirkfaktoren ist kein weiteres Potenzial für Risiken für die menschliche Gesundheit ableitbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung die vorgenannte Entscheidung der Landesdirektion Sachsen nicht selbstständig anfechtbar ist.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes vom 1. Juni 2006 (SächsGVBl. S. 146), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 10 des Gesetzes vom 19. August 2022 (SächsGVBl.

S. 486, 493) geändert worden ist, in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 44, Staufenbergallee 2, 01099 Dresden zugänglich.

Dresden, den 27. Juni 2024

Landesdirektion Sachsen
Bobeth
Referatsleiter